Gesetz- und Berordnungsblatt

für das Königreich Sachsen. 16. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 56. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betr., vom 29. Mai 1906. S. 101. — Mr. 57. Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Versteuerung des Personen= und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen. S. 102. — Mr. 58. Gesetz über einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1916 und 1917. S. 106. — Mr. 59. Verordnung über die Gebühren der Gemeinden für die Erhebung der Besitssteuer und der Kriegsabgabe und für die ihnen wegen dieser Steuer außer der Erhebung obliegenden Geschäfte. S. 107. — Nr. 60. Verordnung, die ander= weite Ausführung des Reichsimpfgesetzes betr. S. 108. — Nr. 61. Bekanntmachung, die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betr. S. 130.

Mr. 56. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906;

vom 15. September 1917.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G.= u. B.=Bl. S. 189) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß zwischen § 10 und § 11 eingefügt wird, was folgt:

§ 10a. Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung der in §6 Ziffer 1 und 3 erwähnten Nachweise absehen, wenn es sich um Leichen von Militärpersonen des Heeres im Sinne von § 1 und § 2 der Ver= ordnung vom 20. Januar 1879 (R.=G.=Bl. S. 5) oder der Kaiserlichen Marine im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 20. Februar 1906 (R.-G.-Bl. S. 359) oder von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (R.=G.=Bl. S. 187, 653) handelt und durch die Bescheinigung der für die Anzeige des Sterbefalles an den Standesbeamten zuständigen Militär= oder Dienststelle über den Todesfall und die Todessursache jeder Zweisel über die Persönlichkeit des Toten und der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Kriegs= ministeriums kann die Bescheinigung auch von einer anderen Stelle erteilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. September 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck. Graf Witthum. Dr. Magel. v. Wilsdorf.

Mr. 57. Verordnung

zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Versteuerung des Personen= und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R.=G.=Bl. S. 329) und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das. Deutsche Reich S. 288);

vom 25. September 1917.

- § 1. Steuerstellen für die Besteuerung des Güterverkehrs nach dem Reichsgesetze über die Besteuerung des Personen= und Güterverkehrs vom 8. April 1917
 sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
 - die Hauptzollämter Bauten, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau je für ihre Bezirke, überdies
 - das Hauptzollamt Chemnit für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,
 - das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau,
 - das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,

Rushent in Dresden, den 15. Oftaber 1917

das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.